

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Dienstag nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 5 M. monatlich. Einzelne Nr. 20 Pf.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21 296, Schriftleitung Nr. 14 574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Anknüpfungsteile 2 M., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtl. Teil 4 M., unter Eingelad. 5 M. — Ermäßigung auf Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Beitragweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Ziehungslisten der Verwaltung der Staatsschulden und der Landesfiskusrentenbank, Jahresbericht und Rechnungsabluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplätzen auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Voenges in Dresden.

Nr. 100

Sonntag, 1. Mai

1921

Neue Gesetzentwürfe.

(St. K.) Das Gesamtministerium hat in seiner Sitzung vom 29. April 1921 beschlossen, folgende Gesetzentwürfe dem Landtag vorzulegen:

1. den Entwurf eines Grundsteuergesetzes,
2. den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Gesetzes vom 1. Juli 1878, die Besteuerung des Gewerbetreibenden im Umkreis des Gewerbes,
3. den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden.

Steuerabzug und Lohnsteuer.

Mitteilungen in der Presse, die gelegentlich der Abänderung des Einkommensteuergesetzes erschienen sind, haben vielfach zu der Auffassung geführt, es bestehe die Absicht, bei den Gehalts- und Lohnempfängern, deren Einkommen eine bestimmte Grenze nicht übersteigt, die Steuer für das Rechnungsjahr 1920 durch den Steuerabzug ohne besondere Abrechnung oder ohne einen Ausgleich von Ungleichheiten für abgezogen zu erklären. Demgegenüber wird aus von zuständigen Stellen mitgeteilt, daß die Einführung der Lohnsteuer, bei der eine Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger bei einem Arbeitseinkommen bis zu 24000 M. nicht mehr in Aussicht genommen ist, sondern die Steuer durch die Einbehaltung eines einheitlichen Satzes von 10 v. H. dem Tarif entsprechend abgezogen sein soll, zwar in Aussicht genommen, aber noch nicht gesetzlich festgelegt ist. Auch läßt sich zurzeit noch nicht übersehen, wie die Lohnsteuer demnach endgültig ausgestaltet werden wird. Jedenfalls erscheint es nicht angängig, eine Lohnsteuer mit rückwirkender Kraft einzuführen und demgemäß auf die Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger für 1920 zu verzichten. Für das Rechnungsjahr 1920 erfolgt die Veranlagung der Lohn- und Gehaltsempfänger, wie die der übrigen Steuerpflichtigen mit dem steuerbaren Einkommen, das sie im Kalenderjahr 1920 bezogen haben. Die durch den Steuerabzug einbehaltenen Beträge werden auf die zu entrichtende Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1920 angerechnet; zuviel einbehaltenen Beträge werden zurückgestellt, während bezüglich der durch den Steuerabzug nicht gedeckten Einkommensteuerbeträge Nachzahlung zu erfolgen hat.

Weitere Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung.

(N.) Das Landesfinanzamt Dresden teilt mit, daß der Reichsminister der Finanzen die Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung weiter bis 15. Mai 1921 verlängert hat.

Der angebliche Weizenfund beim Minister Lipinski.

(N.) In dem Organ des Landesverbandes Sachsen der Deutschen Nationalen Volkspartei war Anfang dieses Monats behauptet worden, daß im Landhause des Ministers Lipinski bei einer allgemein angeordneten Waffensuche ein Vorrat von etwa 1 1/2 Zentner Weizen gefunden worden sei. Die Meldung ist zwar sofort als das gekennzeichnet worden, was sie ist, nämlich eine Unwahrheit, gleichwohl erklärt das erwähnte Organ am 9. d. M., es müsse „an der mitgeteilten Tatsache festhalten“, so lange die Staatskanzlei nicht an der Hand von Beweisen der Sipso (Landespolizei), welche die Feststellung vorgenommen habe, jene Behauptung widerlegen könne. Daraus ergibt sich durch Vermittlung der Anstaltsverwaltung, daß die Berichte der beteiligten Gendarmenkommissionen eingehend worden. Daraus ergibt sich, daß ein Vorhandensein von Weizen oder Weizen in dem Hause des Ministers Lipinski nicht festgestellt worden ist. In der betreffenden Romane hat sich allerdings ein Sack befunden. Der

Die Festsetzung der Entschädigungssumme.

Note der Kriegslastenkommission an die Reparationskommission.

Berlin, 29. April. In einer Note der Kriegslastenkommission an die Reparationskommission vom 24. April über die Festsetzung des Gesamtbetrages der Reparationsverpflichtungen Deutschlands heißt es:

Die von einzelnen verbündeten Regierungen der Reparationskommission eingereichten Schadenschätzungen enthalten in sehr vielen Fällen nur die Schemata für einzelne Schadengruppen. Auch über die Methoden der Schadenschätzung und Abschätzung werden nur lückenhafte Angaben gemacht. Die deutsche Delegation hat sich bemüht, durch Besprechungen mit Sachverständigen der beteiligten Regierungen die mangelhaften Unterlagen zu ergänzen und sich damit die Möglichkeit zu einer ausreichenden Übersicht zu verschaffen. Dabei hat sie nur in geringem Umfang Erfolg gehabt. Das ihr vorgelegte Material blieb in der Hauptsache für eine umfassende und systematische Stellungnahme unzulänglich. Auch soweit eine solche Stellungnahme an sich möglich war, hat die deutsche Delegation aus Mangel an ausreichender Zeit für die Bearbeitung nicht überall dazu gelangen können.

Unter diesen Umständen mußte sich die Delegation auf einzelne Beanstandungen beschränken. Damit ist ihr in einer beträchtlichen Zahl von Fällen der Nachweis gelungen, daß Schadenschätzungen zu Unrecht angelegt oder zu hoch bemessen oder mehrfach in Rechnung gestellt worden sind. Damit ist auch die materielle Zuverlässigkeit der Schadenschätzungen ernstlich erschüttert worden.

Die Reparationskommission hat zwar der deutschen Delegation innerhalb der kurzen Zeitspanne zwischen der Einreichung der Rechnungen durch die verbündeten Regierungen und dem durch den Friedensvertrag festgesetzten Termin noch Möglichkeit Gelegenheit zur Prüfung und Stellungnahme zu geben, trotzdem kann die deutsche Regierung nicht anerkennen, daß ihr in dieser überaus bedeutsamen Frage billiges Gehör im Sinne des Artikels 232 Absatz 2 des Friedensvertrages von Versailles gewährt worden sei.

Die Reparationskommission sah, ohne auf die in dieser Note enthaltenen Einwendungen einzugehen, am 27. April den bereits bekannten Beschluß, wonach die Höhe der Schuld für die Deutschland Ersatz schuldet, auf 132 Milliarden

die Unterzeichnung vornehmende Beamte hat aber seinen Inhalt nicht geprüft. Es kann mitgeteilt werden, daß er keine enthält, die kurz vorher von einem Leipziger Kleinhändler erworben worden war.

Die Befestigung des Ruhrgebietes.

Paris, 30. April. Die „Echo de Paris“ aus London berichtet, sind als Kosten für die Befestigung des Ruhrgebietes im ersten Monat 100 Mill. Fr. vorgesehen, in den weiteren Monaten etwa 80 Mill. Fr. Ferner ist als wirtschaftliche Maßnahme außer der Befestigung der Zone Kohle mit 20 Goldmark eine 10prozentige Exportsteuer sowie eine 10prozentige Beteiligung an der Industrie vorgesehen. Dieses System, meint Vertinag, könne als ein Druckmittel angesehen werden. Die neue Politik werde so zur Einrichtung einer internationalen Kommission für die deutsche Schuld führen, ebenso eine Hypothek ersten Ranges darstellen, die der Vertrag von Versailles den Verbündeten auf die Garantie der deutschen Einkünfte zusichert. Vertinag spricht von den 12 Milliarden des Artikels 232. Eine der französischen Delegationen wünscht, daß sie bereit

Goldmark festgelegt wird. Dubois teilte außerdem mit, die Reparationskommission würde auch den Zahlungsplan der deutschen Regierung notifizieren. Sie wolle aber hierbei zuvor Gelegenheit zur Äußerung geben.

Dies sollte in der Sitzung am Freitag, den 29. April, geschehen. Auf Weisung der deutschen Regierung vom 28. April ist seitens der Kriegslastenkommission daraufhin eine schriftliche Erklärung übersandt worden, daß der deutsche Vertreter bei der Kriegslastenkommission nicht in der Lage sei, am 29. April über den Zahlungsplan zu verhandeln.

Die deutsche Regierung hat ihre Bedanken über die Lösung des Reparationsproblems den Konferenzen in Spa, Brüssel und London unterbreiten lassen und hat vor wenigen Tagen der amerikanischen Regierung einen neuen Plan übermittelt, auf welchen eine Antwort noch aussteht. Die deutsche Regierung möchte es unter diesen Umständen der Reparationskommission überlassen, ihrerseits einen Plan aufzustellen, hinsichtlich dessen sie jedoch alle Vorbehalte macht.

In der Sitzung der Reparationskommission am 29. April ist der deutsche Vertreter nicht erschienen. Auf Weisung der Reichsregierung am 28. April hat die Kriegslastenkommission das seitens der Reparationskommission gestellte Verlangen auf Überführung der Goldmilliarde der Reichsbank auf die Banque de France mit einem Schreiben beantwortet, worin es heißt: Die deutsche Regierung muß wiederholt betonen, daß die Verpflichtungen des Artikels 232 vorbehaltlich der besonderen Fixierung von Zahlungsterminen noch Wortlaut und Sinn des Friedensvertrages materiell nur als ein Teil der gesamten Reparationsverpflichtungen angesehen werden können. Das Schreiben erinert dann an die Vorschläge der deutschen Regierung an die amerikanische Regierung zur Lösung des gesamten Reparationsproblems und verweist darauf, daß von den deutschen Gesetzgebungsorganen der Gesetzentwurf angenommen worden ist, der noch vor dem 1. Mai d. J. Gesetzkraft erlangen wird, wonach die Verfügung über Gold weiterhin bis zum 1. Oktober d. J. verboten und strafbar ist.

Das Schreiben schließt: Die deutsche Regierung glaubt, daß das Erlaß von Ablieferung von einer Milliarde Goldmark in die Schatzkammer der Bank von Frankreich nicht aufrechtzuerhalten sei.

beglichen würden, daß das gesamte Gold der Reichsbank ausgeliefert werde und außerdem für 6 bis 7 Milliarden Goldmark Beteiligung an der deutschen Industrie oder ausländischen Zweigen verlangt wird.

Der Oberste Rat.

London, 30. April. Heute nachmittag, wahrscheinlich um 4 Uhr, findet die erste Sitzung des Obersten Rates zur Beratung der Lage statt, die dadurch entstanden ist, daß Deutschland nach Ansicht der Verbündeten seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, und zur Erzeugung der weiteren Schritte, welche die Verbündeten unternehmen wollen, um Deutschland zu zwingen, ihren Forderungen nachzugeben.

Kommunistische Anschläge.

Essen, 30. April. Das Polizeipräsidium teilt mit: Nach einer eingelaufenen Meldung verteilte eine Anzahl Kommunisten am 28. April abends Handgranaten unter sich in der Absicht, sie zu Anschlügen auf einzelne Polizeireviere und Wachen zu verwenden. Eine Handgranate wurde noch in derselben Nacht gegen das Gastlokal auf Magazinhöhe geworfen. Personen wurden nicht verletzt. Es entstand nur Sachschaden.

Ueber den Wert einer zeitgemäßen Feuerversicherung.

Von Ingenieur W. Seidel.

Wie bei jeder Schadenversicherung, so soll auch die Feuerversicherung den Versicherten vor Vermögensschaden bewahren. Der Schadenrisiko ist in Geld zu leisten. Die Haftung des Versicherers findet natürlich in der Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ihre Grenze. Der Vergütungsbetrag kann sie nicht überschreiten. Er muß aber bei ausreichender Versicherungssumme dem Versicherten gestatten, daß er im Schadensfalle den zerstörten Gegenständen nach Art und Erhaltungszustand gleiche Gegenstände sich wieder beschaffen kann. Im Teilfahrenden muß es ihm möglich sein, ebenfalls unter Berücksichtigung des aus dem Unterschiede zwischen Alt und Neu sich ergebenden Minderteswertes, die beschädigten Gegenstände in den gleichen Zustand, wie er bei Eintritt des Schadensfalls bestanden hat, zurückzuführen. Ein Vollschaden ist immer dann anzunehmen, wenn die Gegenstände völlig zerstört wurden oder etwa verbleibende Reste eine Verwendung zur Wiederherstellung ausschließen. Ein Teilfahrenden liegt vor, wenn die Wiederherstellung in den Zustand vor dem Versicherungsfall durch Ausbesserungen, Ersatz einzelner Teile u. dgl. bewirkt werden kann. Ist im Schadensfalle die Versicherungssumme gleich dem wirklichen Werte, dem sogenannten Zeit- oder Versicherungswerte der Gegenstände, so ist eine ausreichende Schadenvergütung gewährleistet. Ist die Versicherungssumme höher als der Versicherungswert zur Zeit des Schadens, so ergibt sich daraus aber kein Anspruch auf eine verhältnismäßig höhere Vergütung; denn der Versicherer ist nicht verpflichtet, mehr als den wirklichen Betrag des Schadens zu ersetzen. Eine nicht ausreichende Vergütung jedoch ist unausweichlich, wenn die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles ist, weil dann der Versicherer nur für den Schaden nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zu diesem Werte zu haften hat. Das Vorliegen solchen Zustandes, der sogenannten Unterversicherung, die den erstrebten Zweck der Versicherung, vor Vermögensschaden zu bewahren, hinsichtlich der heutigen Tages für den weitest ausgedehnten Teil aller bestehenden Jahrs-Feuerversicherungen nach als vorliegend angenommen werden. Die vor dem Weltkrieg üblichen, in ihrer Höhe oft schon gar nicht mehr bezweifelbaren Preise sind um ein Vielfaches in die Höhe gegangen und werden in absehbarer Zeit eine sehr wesentliche Minderung wohl auch kaum erfahren. Sind also die Versicherungssummen nicht unter Zugrundelegung der heute geforderten, der Gegenwertpreise, ermittelt worden, so bestehen unsehbar Unterversicherungen, die um so beträchtlicher sind, je mehr die auf der Zusammenfassung von Anschaffungskosten aus den Zeiten vor Eintritt der jetzigen Teuerung, insbesondere aus den Vorkriegsjahren beruhen. Derartig unzureichende Versicherungen bilden dann eine um so größere Gefahr für den Versicherungsnehmer, je mehr die vereinbarte Versicherungssumme hinter dem tatsächlichen Versicherungswerte zurückbleibt.

Zwei Beispiele mögen dies deutlich vor Augen führen:

In beiden Fällen soll der Gegenwert der Versicherungsgegenstände 1000 000 M. betragen.
Fall 1. Die Versicherungssumme ist mit 100 000 M. vereinbart. In jedem Schadensfalle ist der Versicherer nur zur Zahlung von 1/10 der Schadenhöhe verpflichtet. 1/10 hat der Versicherungsnehmer selbst zu tragen; denn die Unterversicherung, d. h. der nicht gedeckte Wert, beträgt tatsächlich 9 mal mehr als die versicherte Summe.

Fall 2. Die Versicherungssumme betrage 500 000 M. Hier ist der Versicherer zur Zahlung von nur der Hälfte der Schadenhöhe verpflichtet. Noch immer hat die Hälfte des Schadens des Versicherten auf die eigene Tasche zu nehmen; denn die Unterversicherung, d. h. der nicht gedeckte Wert beträgt hier genau ebenso viel wie die versicherte Summe.

Diese Beispiele müssen sehr zu denken geben. Sie fordern eine Nachprüfung bestehender Feuerversicherungen geradezu heraus. Sie zeigen mit trauriger Deutlichkeit, wieviel katastrophale Wirkungen unzureichende Versicherungen bei Eintritt eines